

Benutzungsentgelt und Nutzungsbedingungen

für das Haus der Begegnung des Marktes Sulzbach a. Main

(gültig ab 01.01.2011)

Für die Durchführung von Veranstaltungen im Haus der Begegnung des Marktes Sulzbach a. Main, gelten folgende Benutzungsentgelte und Nutzungsbedingungen für das Vorder- und Rückgebäude:

			VorderG	RückG
1.	Empfänge anlässlich Trauungen, Hochzeiten, Jubiläumshochzeiten, Taufen beide Etagen		75,00 € 100,00 €	100,00 €
2.	Feiern bei runden Geburtstagen (ab 20. Lebensjahr) und Familienfeiern (Hochzeit, Taufe etc.) Sulzbacher Bürger (freitags – sonntags)		X	150,00 €
3.	Weihnachtsfeiern Sulzbacher Vereine		X	100,00 €
4.	Schulungen, Präsentationen, Tagungen von Sulzbacher Firmen (keine Verkaufsveranstaltungen) beide Etagen		100,00 € 200,00 €	100,00 €
5.	Jubiläen Sulzbacher Firmen (freitags – sonntags)		X	150,00 €
6.	Kulturelle Veranstaltungen beide Etagen		50,00 € 100,00 €	100,00 €
7.	Der Betrag in Höhe von 10,00 € ist bei Veranstaltungen nach Ziffer 2-6 als Anteil für die seitens des Marktes abgeschlossene Haftpflichtversicherung für Fremdveranstaltungen zu zahlen.		10,00 €	10,00 €
8.	Eine Heizkostenpauschale ist für die Veranstaltungen nach Ziffer 2-6 in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. zu entrichten.		30,00 € pro Tag	30,00 € pro Tag
9.	Vergütung Hausmeister (Veranstaltungen nach Ziffer 2-6)		10,00 €/Stunde	10,00 €/Stunde
10.	Die erforderliche Reinigung des Mobiliars und der Kücheneinrichtungen (inkl. Gläser und Geschirr) ist vom Veranstalter durchzuführen. Die Abnahme erfolgt durch das vom Markt benannte Aufsichtspersonal. Die Reinigung der benutzten Räumlichkeiten wird vom Markt Sulzbach a. Main ausgeführt. Hierfür wird für die Veranstaltungen nach Ziffer 2-6 ein Stundensatz von 10,00 € verrechnet.		10,00 €/Stunde	10,00€/Stunde

Bei allen Veranstaltungen im Haus der Begegnung des Marktes Sulzbach a. Main ist vom Veranstalter eine **Sicherheitsleistung in Höhe von 500,00 €** auf ein Konto des Marktes zu überweisen oder als Bankbürgschaft vor Durchführung der Veranstaltung beim Markt zur Abdeckung der eventuell entstehenden Schäden zu hinterlegen.

Veranstaltungen politischer Gruppierungen werden vier Wochen vor Wahlen nicht zugelassen. Hierfür stehen die anderen Bürgerhäuser zur Verfügung.